

**Verordnung  
über die Anforderungen an Lehrpersonen  
in Berufsvorbereitungsjahren**

(vom 16. Juni 2014)

*Der Bildungsrat,*

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. b des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

- § 1. Lehrpersonen für den berufspraktischen Unterricht verfügen über:
- a. eine berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis sowie über einen Abschluss der höheren Berufsbildung auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten, Berufs-praktischer Unterricht
  - b. mindestens zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet,
  - c. mindestens zwei Jahre Erfahrung in der betrieblichen Ausbildung von Lernenden,
  - d. eine berufspädagogische Bildung im Umfang von:
    - 1. 600 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
    - 2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.
- § 2. Lehrpersonen für den allgemeinbildenden Unterricht verfügen mindestens über eine Zulassung zum Schuldienst für die Sekundarstufe I gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung. Allgemein-bildender Unterricht
- § 3. Lehrpersonen, welche das Lernfeld Berufswelt unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 1 oder 2 über eine Zusatzausbildung als Fachlehrerin bzw. Fachlehrer Berufswahlunterricht oder als Berufswahlcoach im Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten bzw. 450 Lernstunden. Zusatz-qualifikationen  
a. Lernfeld Berufswelt
- § 4. Lehrpersonen, welche im integrationsorientierten Angebot das Fach Deutsch unterrichten, verfügen neben einer Qualifikation gemäss § 2 über einen Abschluss eines zertifizierten Lehrganges in Deutsch als Zweitsprache im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden. b. Integrations-orientiertes Angebot

## **413.311.5** Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren

Zusätzliche Begleitung

§ 5. Personen, welche die zusätzliche Begleitung gemäss § 8 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009<sup>2</sup> durchführen, verfügen über eine Zusatzausbildung mit dem Schwerpunkt «Fachkundige individuelle Begleitung» im Umfang von 10 ECTS-Kreditpunkten bzw. 300 Lernstunden.

Ausnahmen

§ 6. <sup>1</sup> Erfüllt eine Person die Anforderungen gemäss §§ 1–5 nicht, darf sie nur mit Zustimmung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (Amt) eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Amt entscheidet, ob fehlende Qualifikationen nachzuholen sind.

<sup>3</sup> Nachqualifikationen gemäss Abs. 2 sind innerhalb von fünf Jahren nach der Zulassung zum Unterricht nachzuholen und dem Amt zu belegen.

Schlussbestimmung

§ 7. Lehrpersonen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vom Amt für den Unterricht zugelassen wurden, unterstehen in denjenigen Fächern, auf die sich die Zulassung bezieht, nicht diesem Reglement.

Im Namen des Bildungsrates  
Die Präsidentin: Die Aktuarin:  
Aeppli Lüthy

---

### *Inkrafttreten*

Die Verordnung über die Anforderungen an Lehrpersonen in Berufsvorbereitungsjahren vom 16. Juni 2014 tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 (18. August 2014) in Kraft ([ABI 2014-07-04](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 413.31](#).

<sup>2</sup> [LS 413.311](#).